

Merkblatt

Programm Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Kleingeräte

Rechtsgrundlagen

Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die Hochschulen in Sachsen-Anhalt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen für Kleingeräte und Software an Hochschulen des Landes, die für Forschung und Lehre in den wissenschaftlichen Schwerpunkten, Kompetenzzentren und Netzwerken sowie innovative Einzelvorhaben zur Kooperation zwischen den Hochschulen, der Erhöhung der Drittmittelfähigkeit oder u.a. zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) beitragen, insbesondere:

- Neubeschaffung oder Ergänzung von Kleingeräten und Software für Forschung und Lehre (einzelner Beschaffungswert bei Fachhochschulen 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro inkl. MwSt. bzw. bei Universitäten 5.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro inkl. MwSt.)
- Neubeschaffung oder Ergänzung von Kleingeräten und Software für Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft (einzelner Beschaffungswert bei Fachhochschulen 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro inkl. MwSt. bzw. bei Universitäten 5.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro inkl. MwSt.)
- kleine Baumaßnahmen, soweit sie dem Einbau geförderter Geräte dienen

Wie wird gefördert?

Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 80% der förderfähigen Ausgaben. Die Hochschulen tragen einen Eigenanteil in Höhe von 20% der förderfähigen Kosten.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Grundvoraussetzung ist die Kompatibilität zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS) und die innovative Orientierung der Forschungsförderung.

Die Forschung muss einen Anwendungsbezug aufweisen (keine Grundlagenforschung). Für den Anwendungsbezug ist ausreichend, wenn Ziel des Forschungsvorhabens ein Produkt oder eine innovative Dienstleistung ist und/oder es dem Wissens- und Technologietransfer dient.

Voraussetzung für die Förderung ist darüber hinaus, dass die geförderte Forschungseinrichtung/Forschungsinfrastruktur ausschließlich nichtwirtschaftlich genutzt wird und eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit gefördert wird bzw. eine klare Trennung zwischen der geförderten nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt oder die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit ist, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und ihr Umfang begrenzt ist.

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen eines Selektionsverfahrens. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt entscheidet stichtagsbezogen auf Grund vorliegender Projekt- und Vorhabenskizzen (Gerätelisten) der Hochschulen über eine Förderung und behält sich ggf. die Einholung von wissenschafts- bzw. wirtschaftsorientierten Gutachten vor. Als Stichtag für die Einreichung der Vorhabenskizzen beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt gilt der 28.10. eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr.

Es wird ein Ranking unter folgenden Kriterien vorgenommen:

- der zu erwartende wissenschaftliche Erkenntnisgewinn mit Anwendungsbezug und gegebenenfalls Perspektiven des Wissens- und Technologietransfers
- Grad des Anwendungsbezugs und der Praxisorientierung
- die Umsetzung bereits im Land vorhandenen Wissens für die spezifischen Förderziele
- strukturbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Nachhaltigkeit in Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft
- Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft

Wie ist das Antragsverfahren?

Es wird ein zweistufiges Verfahren angewandt:

- Vorhabenskizzen mit Geräteliste zur thematischen Einordnung und Begründung gemäß Formular: Anlage „Geräteübersicht“ zum Antrag Programmlinie „Kleingeräte für die Hochschulen“ zu den Grundsätzen der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds 2014-2020“) sind von einem Zeichnungsberechtigten (ggf. von allen Partnern einer strategischen Allianz) unterzeichnet beim jeweiligen Fachreferat des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung t des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen.
- Nach positiver Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Vollantrag (Formblatt der IB) bzw. ab dem ersten Folgejahr die Geräteliste der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg in schriftlicher Form zuzuleiten.

Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen Frau Fietz unter der Rufnummer 0391 589 8377 gern zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/den Fördergrundsätzen sowie bei Bewilligung/ bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/dem Zuweisungsschreiben.



EUROPÄISCHE UNION
ESIF
Europäische Struktur- und
Investitionsfonds